

3. Das Strafgesetzbuch basiert auf der immer stärkeren Einbeziehung der moralisch-politischen Kräfte der Gesellschaft in den Kampf gegen die Kriminalität.

Das neue Profil unseres gesamten Strafrechts zeigt sich darin, daß die gesellschaftlichen Kräfte in Gestalt der sozialistischen Kollektive und Organisationen mehr und mehr dazu befähigt werden, die erzieherische Funktion des sozialistischen Strafrechts zu verwirklichen und die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftaten zu überwinden.

Die Strafrechtswissenschaft muß diesen Entwicklungsprozeß theoretisch gründlich verarbeiten und die sich entwickelnden Formen der Verantwortlichkeit des Rechtsverletzers vor der Gesellschaft verallgemeinern. Dabei muß sie solche Lehren kritisch überprüfen, wie z. B. die über den notwendigen Zusammenhang zwischen Straftat und gerichtlicher Strafe, die bis in die jüngste-Zeit hinein wesentlich die Konzeption der Lehre von der Straftat bestimmt hat, und Auffassungen überwinden, die das sozialistische Strafrecht als ein administratives Zwangsrecht charakterisieren.

4. Das Strafgesetzbuch beruht auf der gesellschaftlichen Grundlage einer echten Verantwortlichkeit des Menschen in der Gesellschaft. Die schuldhafte Begehung eines Verbrechens ist grundlegende Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Hier wird deutlich gemacht, daß die Möglichkeit eines jeden Mitglieds unserer Gesellschaft, seine Kräfte und Fähigkeiten zum Wohle der Gesellschaft und zu seinem eigenen Nutzen zu entfalten, gleichzeitig die Verantwortung für sein gesamtes Handeln gegenüber der Gesellschaft begründet.

Die Notwendigkeit der bewußten und systematischen Einbeziehung der Menschen — auch der auf den Abweg des Rechtsbruchs geratenen — in die sozialistische Gesellschaft, die Notwendigkeit, ihre Mitverantwortung für die Gestaltung ihrer Lebensgrundlagen in der Gesellschaft durchzusetzen und zu verwirklichen, bestimmt auch das Wesen und die Funktion der Verantwortlichkeit im sozialistischen Strafrecht. Diese Notwendigkeit bedingt nur gegenüber den ihrer Anzahl nach wenigen Verbrechen, durch welche die Täter selbst ihre Gemeinsamkeit mit der sozialistischen Gesellschaft brechen oder in Frage stellen, diese Elemente für längere Zeit oder — im Ausnahmefall schwerster Verbrechen — für dauernd aus der Gesellschaft auszuschließen.

Aus diesen Gründen ist es möglich und notwendig, daß mit dem neuen Strafgesetzbuch sowohl die gesetzliche Festlegung des Kreises der Verbrechen und Vergehen als auch die Regelung der individuellen Verantwortlichkeit der Rechtsbrecher selbst zu einem wirksamen Instrument gestaltet werden, das zur bewußten und systematischen Einbeziehung der Gesellschaftsmitglieder in die kollektive und selbstverantwortliche Gestaltung ihrer gesellschaftlichen Lebensgrundlagen und damit zur Durchsetzung und Entfaltung der sozialistischen Gesellschaftsbeziehungen der Menschen, ihrer Schöpferkräfte, ihrer Freiheit und Persönlichkeit beiträgt.

Deshalb beruht das sozialistische Strafgesetzbuch auf dem Prinzip der echten individuellen Verantwortung des Rechtsverletzers vor der Gesellschaft. Da dieser Grundsatz auf den gewachsenen gesellschaftlichen Möglichkeiten für jeden einzelnen Bürger beruht, sich den gesellschaftlichen Anforderungen entsprechend zu verhalten, ist die Schuld eine echte pflichtwidrige, den gesellschaftlichen Notwendigkeiten widersprechende Entscheidung zu einem gesellschaftswidrigen Verhalten, die ihre Wurzeln in der Masse der Fälle in Überresten bürgerlicher Denk- und Lebensgewohnheiten oder in Staats- oder gesellschaftsfeindlicher Einstellung hat. Da-

her beruht das sozialistische Strafgesetzbuch der DDR als erstes deutsches Strafgesetzbuch auf dem Prinzip echter Schuld als unabdingbarer Voraussetzung strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Die Schuld ist im sozialistischen Strafrecht eine nach objektiven Kriterien feststellbare und meßbare Kategorie.

Die auf der Selbst- und Mitverantwortung des einzelnen in der sozialistischen Gesellschaft aufbauende strafrechtliche Verantwortlichkeit der Rechtsbrecher besteht nicht — wie in der bürgerlich-imperialistischen Ausbeuterordnung — in der Unterwerfung des Verantwortlichen unter ihm fremde und feindliche Macht- und Lebensverhältnisse, sondern bedingt ihrer Natur nach eine aktive Leistung des Verantwortlichen zur Bewährung und Wiedergutmachung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft. Deshalb muß, um die gesellschaftlich und menschlich erziehende Rolle der individuellen Verantwortlichkeit im sozialistischen Strafrecht wirksam zu gewährleisten, im künftigen Strafgesetzbuch das Prinzip der Bewährung und Wiedergutmachung (sowohl im materiellen als auch im moralisch-politischen Sinne) als wesentlicher Faktor der Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit konsequenter als bisher durchgeführt und konkret ausgebaut werden.

5. Das Strafgesetzbuch verwirklicht die Grundsätze der sozialistischen Gesetzlichkeit, indem es in seinen grundsätzlichen Bestimmungen und Einzelatbeständen die Voraussetzungen und Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Formen und Methoden ihrer Verwirklichung auf der Grundlage der veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse exakt bestimmt. Es ist charakterisiert durch größte Wissenschaftlichkeit und Bestimmtheit der Tatbestände.

Damit wird als Aufgabe herausgestellt, daß in den Bestimmungen des Strafgesetzbuches die objektiven Kriterien für Vorliegen und Maß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit höchster Eindeutigkeit und Wissenschaftlichkeit festzulegen sind. Exaktheit und Bestimmtheit der gesetzlichen Bestimmungen von der Formulierung der grundsätzlichen Begriffe — wie Verbrechen und Vergehen, Vorsatz und Fahrlässigkeit, Funktionen der Strafe — bis zur Abfassung eines jeden einzelnen Tatbestandes sind ein unabdingbares Grundprinzip bei der Ausarbeitung des sozialistischen Strafgesetzbuchs.

Im Gesetz müssen die objektiven und subjektiven Tatsachen aufgeführt werden, die eine Handlung zu einer Straftat machen und deshalb im Strafverfahren zu beweisen sind. Daher sind unbestimmte, dehnbare und von vornherein einer vielfältigen und breiten Auslegung fähige Worte und Begriffe zu vermeiden.

6. Das Strafgesetzbuch verwirklicht die sozialistische Gerechtigkeit, indem es differenziert zwischen

- Verbrechen, die den Frieden oder die Grundlagen der Arbeiter-und-Bauern-Macht angreifen,
- Verbrechen, die eine schwere Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit zum Ausdruck bringen und die Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen angreifen, sowie
- Vergehen, die aus mangelndem Verantwortungsbewußtsein, aus Individualismus, Egoismus oder aus einer sonstigen rückständigen Einstellung heraus begangen werden, ohne daß damit der Täter seine Gemeinsamkeit mit der sozialistischen Gesellschaft preisgibt.

In diesem Grundsatz sind die Hauptkategorien der Straftaten in der DDR zusammengefaßt worden. Der Differenzierungsgrundsatz des sozialistischen Strafrechts ist Ausdruck und Verwirklichung der von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und dem Arbeiter-und-Bauern-Staat konsequent verfolgten Politik der Gewinnung und Überzeugung aller demokrati-